

Satzung des Tauchsportvereins Pharma-Tauchclub e.V. Neubrandenburg

§1

Name, Sitz und Zweck

1. Der 1990 in Neubrandenburg gegründete Verein führt den Namen "PHARMA-Tauchclub e.V.". Der Verein hat seinen Sitz in Neubrandenburg. Er ist im Vereinsregister des Kreisgerichtes Neubrandenburg unter dem Aktenzeichen 0011/90 eingetragen.
2. Der Verein ist Mitglied des Landessportbundes Mecklenburg/Vorpommern, des Verbandes Deutscher Sporttaucher (VDST) und gleichzeitig Mitglied dessen Landesverbandes Mecklenburg/Vorpommern und wird diese Mitgliedschaft beibehalten.
3. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung, und zwar insbesondere durch die Pflege und Förderung des Amateursports. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder des Vereins erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Verwaltungsausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.
4. Zweck des Tauchsportclubs ist die Ausübung des Tauchsports.
Besondere Aufmerksamkeit gehört folgenden Hauptrichtungen tauchsportlicher Tätigkeit:
 - Tauchtouristik
 - Tauchausbildung
 - Orientierungstauchen
 - Flossenschwimmen / StreckentauchenDie Mitglieder des Vereins treten für den umfassenden Schutz aller Tier- und Pflanzenarten ein. Sie fördern die Belange des internationalen Umwelt- und Gewässerschutzes und bewahren kulturhistorische Unterwasserfundstellen.

§2

Mitgliedschaft

1. Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person werden. Die Mitgliedschaft in des Vereins setzt die Anerkennung der Satzung des Vereins voraus.
2. Der Beitritt ist schriftlich beim Vorstand zu beantragen. Die Mitgliedschaft Jugendlicher unter 18 Jahren bedarf der schriftlichen Zustimmung der Erziehungsberechtigten. Die Aufnahme erfolgt durch den Vorstand. Gegen die Ablehnung der Aufnahme kann die BewerberIn beim zuständigen Landesverband Einspruch erheben. Danach entscheidet die Mitgliederversammlung des Vereins endgültig. Die Zustimmung zur Aufnahme erfordert die Zweidrittel-Mehrheit.
3. Mit dem Eintritt ist die Aufnahme als Mitglied des VDST verbunden, und es beginnt der Versicherungsschutz im Rahmen tauchsportlicher Betätigung.
4. Verdienstvollen und langjährigen Mitgliedern kann die Ehrenmitgliedschaft des Vereins zuerkannt werden. Über die Zuerkennung entscheidet der erweiterte Vorstand.
5. Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Streichung, Ausschluß oder im Todesfall. Eine Streichung kann erfolgen, wenn das betreffende Mitglied mehr als 3 Monate Rückstände in der Entrichtung von Mitgliedsbeiträgen hat oder keine Verbindung zum Verein hält. Über die Streichung entscheidet der Vorstand.

Der Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung zum Ende des Kalenderhalbjahres. Der Austritt ist jedoch nicht vor Ablauf eines Jahres nach der Aufnahme möglich. Der fristlose Austritt ist zulässig, wenn ein wichtiger Grund vorliegt. Über die Zustimmung entscheidet der Vorstand.

Der Ausschluß erfolgt ebenfalls durch den Beschluß der Mitgliederversammlung mit erforderlicher Zweidrittel-Mehrheit, und ist zulässig, wenn ein wichtiger Grund vorliegt.

6. In Ausnahmefällen können Mitglieder des Vereines ruhende Mitgliedschaft beantragen. Durch Zahlung lediglich eines Grundbeitrages durch diese Mitglieder bleibt ihr Versicherungsschutz erhalten.

§3 Beiträge

1. Der monatliche Mitgliedsbeitrag sowie die außerordentlichen Beiträge werden jährlich von der Mitgliederversammlung festgelegt.

2. Der Mitgliedsbeitrag enthält ebenso die Mitgliedsbeiträge für den VDST, den Landestauchsportverein und den Deutschen Sportbund.

3. Die Festlegung von Mitgliedsbeiträgen und Arbeitsleistungen erfolgt auf Beschluß der Mitgliederversammlung. Das Verzeichnis der Gebühren und Entgelte für Leistungen des Vereins sowie Höhe der Clubbeiträge und Arbeitsleistungen werden in einer gesonderten Beitragsordnung festgelegt.

4. Die Mitgliedsbeiträge sind auf dem Rechtswege einklagbar, wenn das Mitglied im selbstverschuldeten Rückstand bei der Zahlung ist. Die Entrichtung des Beitrages erfolgt in Bringepflicht.

§4 Vereinsorgane

Organe des Vereins sind

- a) die Mitgliederversammlung
- b) der Vorstand

§5 Mitgliederversammlung

1. Oberstes Organ des Vereins ist die Mitgliederversammlung.

2. Mindestens einmal im Jahr, möglichst im letzten Quartal, soll die ordentliche Mitgliederversammlung stattfinden. Sie wird vom Vorstand unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen schriftlich unter Angabe der Tagesordnung einberufen. Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung des Einladungsschreibens folgenden Tag. Das Einladungsschreiben gilt dem Mitglied als zugegangen, wenn es an die letzte vom Mitglied dem Verein schriftlich bekanntgegebene Adresse gerichtet ist. Die Tagesordnung setzt der Vorstand fest.

3. Außerordentliche Mitgliederversammlungen sind innerhalb von 14 Tagen mit entsprechender Tagesordnung einzuberufen, wenn es

- a) der Vorstand beschließt
- b) ein Zehntel der stimmberechtigten Mitglieder schriftlich beim Vorstand beantragt hat.

4. Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das

vom jeweiligen Versammlungsleiter und dem Protokollführer zu unterzeichnen ist. Es soll folgende Feststellungen enthalten: Ort und Zeit der Versammlung, die Person des Versammlungsleiters und des Protokollführers, die Zahl der erschienenen Mitglieder, die Tagesordnung, die einzelnen Abstimmungsergebnisse und die Art der Abstimmung. Bei Satzungsänderungen soll der genaue Wortlaut angegeben werden.

5. Anträge zur Mitgliederversammlung kann jedes Mitglied einbringen. Anträge müssen begründet sein und sind durch den Antragsteller persönlich zu vertreten. Zwischen den Mitgliederversammlungen können dringliche Anträge an den Vorstand gerichtet werden. Der Vorstand berät über deren Bearbeitung zur turnusmäßigen Vorstandssitzung.

7. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder gefaßt. Satzungsänderungen bedürfen der Zweidrittel-Mehrheit, Auflösung der Dreiviertel-Mehrheit.

8. Stimmberechtigt sind alle Vereinsmitglieder bzw. deren gesetzliche Vertreter. Das Stimmrecht von Kindern und jugendlichen Mitgliedern kann auf den gewählten Jugendwart übertragen werden, dieser hat dann die Anzahl der zu vertretenden Stimmen.

§6 Vorstand

1. Der Verein wird durch den gewählten Vorstand vertreten.

Der Vorstand arbeitet

a) als geschäftsführender Vorstand:

bestehend aus

- 1. Vorsitzender
- 2. Vorsitzender
- Kassenwart

b) als Gesamtvorstand, bestehend aus dem geschäftsführenden Vorstand sowie

- Verantwortlicher für Ausbildung
- Sportwart
- Stützpunktleiter
- Übungsleiter
- Jugendwart

2. Vorstand im Sinne des §26 BGB sind der Vorsitzende und sein Stellvertreter. Sie vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Jeder von ihnen ist allein vertretungsberechtigt.

Im Innenverhältnis des Vereins darf der stellvertretende Vorsitzende seine Vertretungsmacht nur bei Verhinderung des 1. Vorsitzenden ausüben.

3. Der Vorstand leitet den Verein im Rahmen der Satzung sowie auf Grundlage der Beschlüsse der Mitgliederversammlung.

Die Beschlüsse des Vorstandes werden herbeigeführt

- durch den geschäftsführenden Vorstand, sofern keine Zuständigkeit von Mitgliedern des Gesamtvorstandes betroffen sind
- durch den geschäftsführenden Vorstand in Verbindung mit zuständigen Mitgliedern des Gesamtvorstandes, wenn die Einberufung des Gesamtvorstandes aus Termingründen nicht erfolgen kann oder vom Sachverhalt her nicht erforderlich ist
- durch den Gesamtvorstand

Nomenklaturen der Entscheidungsbefugnisse des Vorstandes, insbesondere zur Verwendung der finanziellen Mittel des Vereins, sind der Mitglieder versammlung zum

Beschluß vorzulegen und mit einfacher Mehrheit zu bestätigen.

§7 Protokollierung der Beschlüsse

Beschlüsse der Mitgliederversammlung und der Sitzungen des Vorstandes sind zu protokollieren und jedem Mitglied zugänglich zu veröffentlichen. Einsprüche gegen das Protokoll müssen innerhalb von 4 Wochen nach Bekanntgabe beim Vorstand erhoben werden.

§8 Wahlen

Die Wahl des Vorstandes sowie der Kassenprüfer erfolgt über einen Zeitraum von 2 Jahren. Innerhalb der Wahlperiode endet das Amt durch Rücktritt oder wenn einem Vorstandsmitglied durch die Mitgliederversammlung das Mißtrauen in einfacher Mehrheit ausgesprochen wird.

§9 Kassenprüfung

Die Kasse des Vereins wird in jedem Jahr durch zwei von der Mitgliederversammlung des Vereins gewählte Kassenprüfer geprüft. Die Kassenprüfer erstatten der Mitgliederversammlung einen Prüfungsbericht und beantragen bei ordnungsgemäßer Führung der Kassengeschäfte die Entlastung des Kassenwarts.

§10 Nutzung der Ausrüstung

Die Nutzung vereinseigener Ausrüstung ist durch die Mitglieder grundsätzlich möglich. In gleicher Weise besteht die Möglichkeit der Nutzung der Ausrüstung durch Fremdnutzer. Der Nutzer haftet eigenverantwortlich für die entliehenen Geräte. Über weitere Bedingungen und Gebühren entscheidet die Mitgliederversammlung auf Vorschlag des Vorstandes.

§11 Eigentum des Vereins und Finanzierung

Der Verein ist Eigentümer von Taucherausrüstungen und weiteren Sachwerten für die gemeinschaftliche Nutzung durch ihre Mitglieder. Der Eigentum an Sachwerten wird in Inventarlisten nachgewiesen. Die Finanzierung des Vereins erfolgt durch Mitgliederbeiträge, Zuschüsse aus der Sportförderung bzw. entsprechend dem Status der Gemeinnützigkeit, durch Zuwendungen von Sponsoren sowie durch Einnahmen aus

Gebühren und Entgelten für Leistungen des Vereins.

§12
Auflösung des Vereins

Der Verein kann sich auf Beschluß der Mitgliederversammlung mit erforderlicher Dreiviertel-Mehrheit auflösen. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an den zuständigen Landesverband, der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

§13
Schlußbestimmungen

Die vorliegende Satzung tritt auf Beschluß der Mitgliederversammlung des Vereins am 1. Dezember 1995 in Kraft.